

RS Lvwg 2017/7/13 VGW-101/020/9119/2017, VGW-101/V/020/9120/2017, VGW-101/V/020/9121/2017, VGW-101/V

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.07.2017

Index

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BaumschutzG Wr 1974 §4 Abs1

BaumschutzG Wr 1974 §5 Abs1

AVG §8

Rechtssatz

Alleine der Umstand, dass ein Bewilligungswerber im Bewilligungsverfahren betreffend eines mit einem Grundstück fest verbundenen Gegenstandes keine Identität mit dem Grundstückseigentümer aufweist oder sich nicht auf die Mehrheit der Grundstückseigentümer stützen kann, muss, wie der Verwaltungsgerichtshof im der zu Bauverfahren ergangenen Rechtsprechung klargestellt hat, nicht zwingend dazu führen, dass auch den betroffenen Grundstückseigentümern, gestützt auf § 8 AVG, im Bewilligungsverfahren Parteistellung einzuräumen ist.

Schlagworte

Parteistellung; Grundstück; Grundeigentümer; Minderheitseigentümer; Mehrheitseigentümer; Schutz des Baumbestandes; Bewilligung; Entfernung eines Baumes; Ersatzpflanzung; Bauberechtigter; Nutzungsberchtigter; Antragsteller

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2017:VGW.101.020.9119.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at